

G3.032.1 Taxigewerbe
Taxiverordnung und Wirtschaftsfreiheit

Kleine Anfrage

Philipp Müller, Mitglied des Gemeinderates, hat am 14. Juni 2011 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Vor kurzem hat das Bundesgericht (Urteil 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011) einige Bestimmungen der Taxiverordnung der Stadt Zürich für rechtswidrig erklärt. Insbesondere wurde auch die verbindliche Tarifordnung als unvereinbar mit der in der Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit erachtet. Das Bundesgericht hat im erwähnten Verdikt den liberalen Argumenten eines Taxibetreibers den Vorzug geben und damit ein klares Signal zugunsten des freien Marktes auch im Taxigewerbe ausgesendet.

Der Stadtrat hat in der Taxiverordnung von Dietikon Änderungen und Ergänzungen vorgesehen und wird diese Verordnung bald dem Gemeinderat vorlegen. Unter anderem soll auch die geltende Tarifordnung (nach oben) angepasst werden. Es stellt sich daher die Frage, wie auf Gemeindeebene darauf reagiert wird und wie die festgehaltenen Grundsätze verwirklicht werden.

Ich bitte den Stadtrat daher die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Wie wird der Stadtrat betreffend die auch in der Dietiker Taxiverordnung (Taxameterarif) enthaltenen, rechtswidrigen Tarifordnung vorgehen?*
- 2. Wird der Stadtrat diese ersatzlos streichen und damit die Preisgestaltung bei den Taxitarifen den Konsumenten und den Taxifahrern überlassen?*
- 3. Das höchstrichterliche Urteil ist erfreulich und ein starkes Zeichen für die freie Marktwirtschaft. Wie rechtfertigen sich aus der Sicht des Stadtrates die einzelnen in der Taxiverordnung enthaltenen staatlichen Eingriffe in den freien Markt? Welches ist der Mehrwert dieser Regulierung?*
- 4. Inwiefern wird im Rahmen der Überarbeitung der Taxiverordnung auch erwogen weitere Bestimmungen zu streichen oder abzuändern, um so dem freien Markt vermehrt Rechnung zu tragen?*
- 5. Ist der Stadtrat bereit zu Gunsten des freien Wettbewerbs auf die neuen, einschränkenden Regelungen, welche in der überarbeiteten Taxiverordnung vorgesehen sind (Taxiabstellplätze) zu verzichten?"*

Die Kleine Anfrage wird Ihnen und dem Stadtrat im Sinne von § 59 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

NAMENS DES GEMEINDERATES



René Stucki
Präsident



Daniel Müller
Sekretär

ag 0614_Taxiverordnung.doc

versandt am: